



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO

DIPARTIMENTO DI STUDI INTERNAZIONALI,
GIURIDICI E STORICO-POLITICI



Auf dem Weg zu einer
effektiveren Durchsetzung
von Ansprüchen in Zivil- und
Handelssachen innerhalb der
EU EFFORTS
Project JUST-JCOO-AG-
2019-881802

<https://efforts.unimi.it>

Mit finanzieller Unterstützung
durch das Programm
Ziviljustiz der Europäischen
Union

In Zusammenarbeit mit:



Max Planck Institute
LUXEMBOURG
for Procedural Law



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386



VRIJE
UNIVERSITEIT
BRUSSEL

Dipartimento di Studi Internazionali, Giuridici e Storico - Politici
Via Conservatorio, n°7- CAP 20122 Mailand, Italien
Tel +39-02-50321058- Fax +39-02-50321050
Internetadresse: <http://www.dilhps.unimi.it>

**Dieses Dokument beinhaltet eine automatisierte
Übersetzung. Das Original in englischer Sprache
finden Sie hier:**

<https://efforts.unimi.it/research-outputs/reports/>

Vorlage für den EFFORTS-Praxisleitfaden für den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung (Verordnung (EU) Nr. 655/2014)

I.	AUSGEHEND	4
A.	GEGENSTAND, UMFANG UND HAUPTMERKMALE	4
1.	<i>Alternative Pfändungsmaßnahmen nach nationalem Recht</i>	4
B.	VERFAHREN ZUR ERLANGUNG EINES EUBVKPF UND ZUR BESCHAFFUNG VON KONTOINFORMATIONEN	5
1.	<i>Begriff des vollstreckbaren Titels und Verfahren zur Erlangung einer Ausfertigung, die die für ihre Echtheit erforderlichen Voraussetzungen erfüllt</i>	5
2.	<i>Zuständigkeit für den Erlass des EuBvKpf ante causam oder bis zum Abschluss eines Verfahrens in der Sache</i>	6
3.	<i>Interne Kompetenz</i>	7
4.	<i>Antrag auf EuBvKpf</i>	7
5.	<i>Verfahren für den Erlass eines EuBvKpf</i>	9
6.	<i>Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache</i>	10
7.	<i>Beschwerde gegen die Verweigerung des Erlasses des EuBvKpf</i>	11
8.	<i>Antrag auf Erteilung von Kontoinformationen</i>	11
C.	KOMMUNIKATIONSMITTEL: ZUSTELLUNG UND ÜBERMITTLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN	12
1.	<i>Zustellung an den Schuldner</i>	12
2.	<i>Übermittlung von Dokumenten</i>	13
D.	ABHILFEMAßNAHMEN	13
1.	<i>Aufhebung oder Beendigung der Sicherstellungsanordnung wegen fehlender Einleitung eines Verfahrens</i>	13
2.	<i>Aufhebung oder Änderung des EuBvKpf</i>	14
3.	<i>Überprüfung der Entscheidung über die Sicherheit</i>	16
4.	<i>Recht auf Leistung einer Sicherheit anstelle der Pfändung</i>	16
5.	<i>Rechte von Dritten</i>	16
II.	EINGEHEND	18
A.	VOLLSTRECKUNG DES EUBVKPF	18
1.	<i>Verfahren für die Vollstreckung und die Durchführung des EuBvKpf</i>	18
2.	<i>Beschränkungen bei der Pfändung</i>	19
3.	<i>Rangfolge des EuBvKpf</i>	20
4.	<i>Kosten, die den Banken entstehen</i>	21
B.	KOMMUNIKATIONSMITTEL: ZUSTELLUNG UND ÜBERMITTLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN	21
1.	<i>Zustellung an den Schuldner</i>	21
2.	<i>Übermittlung von Dokumenten</i>	21

C.	ABHILFEMAßNAHMEN	22
1.	Aufhebung oder Beendigung des EuBvKpf wegen fehlender Einleitung eines Verfahrens	22
2.	Übermäßige Aufbewahrung von Mitteln	22
3.	Einschränkung oder Beendigung der Vollstreckung des EuBvKpf	23
4.	Anpassung der Befreiung von Beträgen.....	24
5.	Recht auf Leistung einer Sicherheit anstelle der Pfändung	25
6.	Rechte von Dritten	25

- Die Vorlage stützt sich auf die Ergebnisse des EFFORTS-Projekts und die Praxisleitfäden der Kommission.
- Den EFFORTS-Praxisleitfäden wird ein Anhang beigefügt, der sich mit den allgemeinen Regeln für die Vollstreckung von Titeln auf nationaler Ebene befasst, und zwar für alle Verordnungen
- Bitte beantworten Sie alle Fragen im unterstrichenen Text: Eine eingeschränkte oder zweifelhafte Antwort ist besser als keine.
- Bitte geben Sie eine möglichst vollständige Antwort, wobei Sie davon ausgehen, dass der Endnutzer (eine qualifizierte Partei, z. B. ein ausländischer Rechtsanwalt) so viele und klare Informationen wie möglich benötigt
- **Bitte bedenken Sie, dass sich einige der Antworten teilweise überschneiden können: Im besten Interesse des Endnutzers sollten Sie die sich überschneidenden Fragen nicht abtun, sondern ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wiederholungen und Klarheit anstreben.**
- Bitte geben Sie in Ihren Antworten den normativen Kontext an und erläutern Sie kurz die folgenden Punkte
- Bei der Zusammenstellung der PG EFFORTS ist die Referenz [BE, DE, FR, HR, IT, LT, LU] so zu verstehen, dass sie für das gesamte Dokument gleich ausgefüllt wird; d.h. die Zusammensteller aus Italien wählen "IT" und schreiben "Italy" an die Stelle jeder eckigen Klammer des Dokuments.

Haftungsausschluss. Dieser Praxisleitfaden ist das Ergebnis eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts, das zu Bildungs- und allgemeinen Informationszwecken erstellt wurde. Er wurde nicht in der Rechtspraxis erprobt und ist weder als spezifische Rechtsberatung noch als Ersatz für eine kompetente

Rechtsberatung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gedacht. Die hierin geäußerten Ansichten, Informationen oder Meinungen sind die der Autoren und geben nicht die offizielle Meinung oder Position der Europäischen Kommission wieder. Die Autoren und die Europäische Kommission übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Relevanz, Aktualität, Vollständigkeit oder für die Ergebnisse der Nutzung der hierin enthaltenen Informationen. Jede Handlung, die auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen vorgenommen wird, erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Nutzers. Sowohl die Kommission als auch die Autoren dieses Dokuments lehnen jede Verantwortung und/oder Haftung für die Verwendung des Inhalts in der Rechtspraxis ab.

I. Ausgehend

Wenn Deutschland der Herkunftsmitgliedstaat ist

A. Gegenstand, Umfang und Hauptmerkmale

1. **Alternative Pfändungsmaßnahmen nach nationalem Recht**

Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung (EuBvKpf) steht dem Gläubiger als Alternative zu den Maßnahmen zur vorläufigen Kontenpfändung nach nationalem Recht zur Verfügung, ersetzt diese jedoch nicht (Art. 1(2) EuKpf-VO).

Angesichts dessen:

- Mit dem EuBvKpf kann ein Gericht in einem EU-Land Gelder auf dem Bankkonto eines Schuldners in einem anderen EU-Land einfrieren;
- Sie gilt für finanzielle Forderungen in Zivil- und Handelssachen, mit Ausnahme der folgenden Bereiche (Art. 2 EuKpf-VO):
 - o Steuer-, Zoll- und Verwaltungsangelegenheiten sowie soziale Sicherheit;
 - o Rechte an Vermögenswerten, die sich aus der Ehe oder einer gleichgestellten Beziehung ergeben, sowie Testamente und Erbschaften;
 - o Forderungen gegen einen Schuldner, der Gegenstand eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen Vergleichs oder eines anderen ähnlichen Verfahrens ist;
- Das Verfahren kann nur in grenzüberschreitenden Rechtssachen angewandt werden, wobei das Gericht, das das Verfahren durchführt, oder das Land, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden muss als das Land, in dem das Konto des Schuldners geführt wird (Europäischer Gerichtsatlas, Art. 2 EuKpf-VO);
- Durch die Sicherung des Guthabens auf dem Konto des Schuldners soll der Gefahr vorgebeugt werden, dass ohne eine solche Maßnahme die spätere Vollstreckung einer Forderung gegen den Schuldner behindert oder erheblich erschwert wird (Erwägung 7);

- Der EuBvKpf steht dem Gläubiger zur Verfügung, (i) bevor er ein Verfahren in der Sache gegen den Schuldner einleitet, (ii) in jedem Stadium eines solchen Verfahrens oder (iii) nachdem er in einem Mitgliedstaat einen vollstreckbaren Titel erlangt hat;
- Da es sich beim EuBvKpf um ein Ex-parte-Verfahren handelt, werden die Schuldner weder über die Anträge der Gläubiger informiert, noch werden sie vor Erlass des EuBvKpf oder dessen Vollstreckung benachrichtigt.

Nach deutschem Recht haben einstweilige Verfügungen (§ 935 Zivilprozessordnung, im Folgenden: ZPO) einen ähnlichen Zweck wie einen EuBvKpf. Ihre internationale Vollstreckbarkeit ist jedoch komplizierter, und sie dienen nur der Sicherung eines Anspruchs vor Erlass eines endgültigen Urteils, während eine einstweilige Verfügung auch die Vollstreckbarkeit eines Anspruchs sichern soll, über den ein Gericht bereits endgültig entschieden hat.

B. Verfahren zur Erlangung eines EuBvKpf und zur Beschaffung von Kontoinformationen

Erlangung eines EuBvKpf

Der EuBvKpf muss dem Gläubiger zur Verfügung stehen:

- i. bevor er ein Verfahren in der Hauptsache gegen den Schuldner einleitet (Art. 5(a) EuKpf-VO);
- ii. in jedem Stadium eines solchen Verfahrens (Art. 5(a) EuKpf-VO); oder
- iii. nachdem er in einem Mitgliedstaat eine Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat, durch die der Schuldner zur Zahlung der Forderung des Gläubigers verpflichtet wird (Artikel 5 Buchstabe b EuKpf-VO).

1. Begriff des vollstreckbaren Titels und Verfahren zur Erlangung einer Ausfertigung, die die für ihre Echtheit erforderlichen Voraussetzungen erfüllt

Die Voraussetzungen für den Erlass des EuBvKpf sind je nach Zeitpunkt der Antragstellung unterschiedlich, so dass der Gläubiger leichter einen EuBvKpf erlangen kann, wenn er bereits ein Urteil, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat, die den Schuldner zur Zahlung der Forderung des Gläubigers verpflichtet (Art. 5 Buchst. b EuKpf-VO), d. h. einen "vollstreckbaren Titel", wie der

Gerichtshof in der Rechtssache C-555/18, *K.H.K. gegen B.A.C., E.E.K.* (¹) klargestellt hat.

In diesen Fällen (der Gläubiger hat bereits einen vollstreckbaren Titel erwirkt) sind dem Antrag alle einschlägigen Belege beizufügen und, wenn der Gläubiger bereits eine Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat, eine Abschrift der Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde, die die Voraussetzungen für ihre Echtheit erfüllt (Art. 8 Abs. 3 EuKpf-VO).

Neben Urteilen sind alle vollstreckbaren Titel in § 794 ZPO aufgeführt. Dazu gehören insbesondere vollstreckbare Urkunden, die von einem deutschen Notar errichtet wurden.

2. Zuständigkeit für den Erlass des EuBvKpf *ante causam* oder bis zum Abschluss eines Verfahrens in der Sache

Hat der Gläubiger noch keine Entscheidung, keinen gerichtlichen Vergleich oder keine öffentliche Urkunde erwirkt, so sind für den Erlass eines EuBvKpf die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, die nach den einschlägigen Zuständigkeitsvorschriften für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sind (Art. 6 Abs. 1 EuKpf-VO). Häufig handelt es sich dabei um die in EU-Verordnungen festgelegten Vorschriften, so dass die innerstaatlichen Vorschriften im Übrigen gelten.

Das nach nationalem Zivilprozessrecht für die Hauptsache zuständige Gericht ist auch für den Erlass des EuBvKpf zuständig (§§ 946 Abs. 1, 943 ZPO). Dies kann entweder das Gericht des ersten Rechtszuges sein (in der Regel das jeweilige Amtsgericht oder Landgericht) oder das jeweilige Berufungs- oder Revisionsgericht, bei dem das Hauptverfahren gerade anhängig ist (§§ 946 Abs. 1, 943 Abs. 1 ZPO).

¹ Es wird auf folgende Passage der Entscheidung verwiesen: "Wie der Generalanwalt in den Nrn. 68 und 69 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, wäre eine Auslegung von Art. 4 Nrn. 8 bis 10 der Verordnung Nr. 655/2014 dahingehend, dass eine von einem Gläubiger erwirkte Urkunde, die im Ursprungsmitgliedstaat *nicht vollstreckbar ist*, eine 'Entscheidung', ein 'gerichtlicher Vergleich' oder eine 'öffentliche Urkunde' im Sinne dieser Vorschrift darstellt, geeignet, das in der vorstehenden Randnummer genannte Gleichgewicht zu beeinträchtigen. (...) Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 4 Abs. 10 der Verordnung Nr. 655/2014 dahin auszulegen ist, dass ein nicht vollstreckbarer Zahlungsbefehl wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende keine "öffentliche Urkunde" im Sinne dieser Bestimmung darstellt.", §§41-45.

Wenn das Hauptverfahren noch nicht anhängig ist, ist das Gericht zuständig, das auch für das (hypothetische) Hauptverfahren zuständig wäre. Sieht die EuGVVO ebenfalls eine örtliche Zuständigkeit vor, so sind deren Vorschriften anwendbar. In den meisten Fällen ist jedoch das zuständige Gericht nach nationalem deutschem Recht zu bestimmen. In der Regel ist dies entweder das Amtsgericht oder das Landgericht am Wohnsitz des Schuldners (§§ 12, 13 ZPO). In vielen Fällen können jedoch auch andere Gerichte zuständig sein, je nachdem, um welche Forderung es sich handelt. Führen diese Vorschriften zu mehr als einem zuständigen Gericht, kann der Schuldner frei zwischen den zuständigen Gerichten wählen (§ 35 ZPO).

Beachten Sie, dass es in Deutschland noch keine Konzentration der Zuständigkeit auf ein bestimmtes Gericht für den Erlass eines EuBvKpf gibt. Dies könnte jedoch in Zukunft der Fall sein.

3. Interne Kompetenz

Innerhalb der Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaates gemäß Art. 6 EuKpf-VO, d.h. :

- i. Ante causam > der Mitgliedstaat, der für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist
- ii. Anhängiges Verfahren in der Hauptsache > der Mitgliedstaat, der für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist
- iii. wenn der Gläubiger bereits eine Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich erwirkt hat > der Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung ergangen ist oder der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen wurde
- iv. Wenn der Gläubiger bereits eine öffentliche Urkunde erhalten hat > der Mitgliedstaat, in dem diese Urkunde ausgestellt wurde,

die interne Zuständigkeit wird nach nationalen Vorschriften festgelegt; diese Vorschriften sind Teil der Informationen, die die Mitgliedstaaten gemäß Art. 50 EuKpf-VO festgelegt haben.

Siehe oben.

4. Antrag auf EuBvKpf

- i. **Einreichung.** Der Antrag und die Belege können mit jedem Kommunikationsmittel, auch elektronisch, eingereicht werden, das nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Antrag eingereicht wird, zulässig ist (Art. 8 Abs. 4 EuKpf-VO).

Bei der Einreichung eines Antrags auf Erlass eines EuBvKpf kann die Zustellung per Post, Fax oder E-Mail erfolgen (Art. 29 EuKpf-VO).

- ii. **Gerichtsgebühren.** Die Gerichtsgebühren für Verfahren zur Erwirkung eines EuBvKpf dürfen nicht höher sein als die Gebühren für die Erwirkung einer gleichwertigen nationalen Entscheidung oder eines Rechtsbehelfs gegen eine solche nationale Entscheidung (Art. 42 EuKpf-VO).

Die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren zur Erlangung eines EuBvKpf betragen den Faktor 1,5 der nach dem Streitwert bemessenen Gebühr (§ 34 Gerichtskostengesetz, im Folgenden: GKG), wenn der EuBvKpf vor oder während des Hauptsacheverfahrens erlassen wird (Nr. 1410 KV GKG). Die Gerichtskosten werden jedoch auf den genauen Betrag der nach dem Streitwert bemessenen Gebühr reduziert, wenn das Verfahren endet, ohne dass das Gericht eine Sachentscheidung erlässt (Nr. 1411 KV GKG). Erlässt das Gericht dagegen eine Sachentscheidung, so erhöhen sich die Gerichtskosten auf den Faktor 3,0 dieser Gebühr (Nr. 1412 KV GKG). Die Gerichtskosten für das EAPO-Verfahren entsprechen also der Gebühr für das nationale Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Die Kosten für ein zweitinstanzliches Verfahren betragen jedoch den Faktor 4,0 der für den Streitwert festgesetzten Gebühr (§ 34 GKG), wenn der EuBvKpf vor oder während des Hauptsacheverfahrens erlassen wird (Nr. 1420 KV GKG). Auch in der Berufungsinstanz gelten ähnliche Regeln, je nachdem, ob das Gericht in der Hauptsache entscheidet.

Wird der EuBvKpf nach Abschluss des Hauptverfahrens erlassen, betragen die Kosten für das Verfahren zur Erlangung des EuBvKpf 22 EUR (Nr. 2111 KV GKG). Damit strebt der deutsche Gesetzgeber erneut eine Synchronisation der Kosten für das EuBvKpf-Verfahren mit den Kosten für das nationale Vollstreckungsverfahren an. Wird der Antrag auf Erteilung von Kontoinformationen gestellt, werden zusätzlich zu den vorgenannten Verfahrenskosten 37 Euro erhoben (Nr. 2112 KV GKG).

Die Gerichtskosten für Verfahren zur Entscheidung über Anträge auf Einstellung, Versagung, Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung betragen 33 Euro (Nr. 2119 KV GKG).

Für die Kosten von Verfahren in arbeitsrechtlichen und familienrechtlichen Angelegenheiten gelten gesonderte Regeln.

5. Verfahren für den Erlass eines EuBvKpf

- i. **Anhörung der berechtigten Person.** Stellt das Gericht fest, dass eine mündliche Anhörung des Gläubigers und gegebenenfalls seiner Zeugen erforderlich ist, sofern dies das Verfahren nicht unangemessen verzögert, so führt das Gericht diese Anhörung unverzüglich durch, wobei es auch Videokonferenzen oder andere Kommunikationstechniken einsetzt, und erlässt seine Entscheidung spätestens am Ende des fünften Arbeitstags nach der Anhörung (vgl. Art. 9(2) und 18(3) EuKpf-VO).

Das Gericht kann eine solche Anhörung nach eigenem Ermessen durchführen, einschließlich einer Anhörung per Telefon. Besondere Durchführungsbestimmungen gibt es jedoch nicht.

- ii. **Beweisaufnahme.** Das Gericht trifft seine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf der Grundlage der vom Gläubiger in oder mit seinem Antrag vorgelegten Informationen und Beweismittel. Hält das Gericht die vorgelegten Beweismittel für unzureichend, kann es, sofern das nationale Recht dies zulässt, den Gläubiger auffordern, zusätzliche Beweismittel vorzulegen (Artikel 9 Absatz 1 EuKpf-VO).

Das Gericht kann, sofern dies das Verfahren nicht unangemessen verzögert, auch jede andere geeignete Methode der Beweisaufnahme anwenden, die nach seinem nationalen Recht zur Verfügung steht (vgl. Art. 9(2) EuKpf-VO). Wie läuft eine solche Beweisaufnahme ab und welches Verfahren ist anwendbar?

Sobald der Antrag beim zuständigen Gericht nach der EuKpf-VO gestellt ist, kann der Gläubiger jedes Beweismittel und die eidesstattliche Versicherung verwenden, sofern die Beweisaufnahme sofort durchgeführt werden kann (§ 947 Abs. 1 ZPO). Daher sind Beweise, die nach nationalem Recht zur Beschlagnahme zulässig sind, auch im Verfahren nach der EuKpf-VO zulässig.

- iii. **Vom Gläubiger zu leistende Sicherheit.** Verlangt das Gericht die Leistung einer Sicherheit gemäß Art. 12 EuKpf-VO, teilt es dem Gläubiger den geforderten Betrag und die Formen der Sicherheit mit, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Gericht seinen Sitz hat, zulässig sind. Es weist den Gläubiger darauf hin, dass es den Zahlungsbefehl erlassen wird, sobald eine diesen Anforderungen entsprechende Sicherheit geleistet wurde (Art. 12 Abs. 3 EuKpf-VO).

Hat der Gläubiger eine Sicherheit zu leisten, um einen EuBvKpf gemäß Art. 12 EuKpf-VO zu erhalten, kann das Gericht nach seinem Ermessen die Art dieser Sicherheit und den Betrag, in dem sie zu leisten ist, bestimmen (§ 108 Absatz 1 ZPO). Soweit das Gericht nichts anderes bestimmt und die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist die Sicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und zeitlich unbegrenzten Bankbürgschaft, die von einem in Deutschland zugelassenen Kreditinstitut schriftlich ausgestellt wird, durch Hinterlegung von Bargeld oder durch Hinterlegung verschiedener anderer Sicherheiten, wie z. B. begebbarer Wertpapiere, Schuldverschreibungen usw., zu leisten (vgl. § 234 Abs. 1, Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im Folgenden: BGB).

- iv. **Bekanntgabe der Entscheidung.** Die Entscheidung über den Antrag wird dem Gläubiger nach dem Verfahren mitgeteilt, das im Recht des Ursprungsmitgliedstaats für gleichwertige nationale Anordnungen vorgesehen ist (Art. 17 Abs. 5 EuKpf-VO).

Wird der EuBvKpf bewilligt, wird er dem Schuldner von Amts wegen gemäß den Vorschriften der Europäischen Zustellungsverordnung (falls anwendbar) und den nationalen Zustellungsverfahren zugestellt.

6. Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache

Hat der Gläubiger einen Antrag auf Erlass eines EuBvKpf gestellt, bevor er ein Verfahren in der Hauptsache eingeleitet hat, so muss er dieses Verfahren einleiten und dem Gericht, bei dem der Antrag auf Erlass eines EuBvKpf gestellt wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags oder innerhalb von 14 Tagen nach Erlass des Beschlusses, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, einen Nachweis über die Einleitung des Verfahrens vorlegen (Art. 10(1) EuKpf-VO; siehe auch Art. 10(3) zur Definition des Begriffs "Einleitung des Verfahrens").

Nach deutschem Recht setzt die Einleitung des Verfahrens die Einreichung des Schriftstücks bei Gericht (§ 253 ZPO) und die anschließende Zustellung an den Schuldner voraus, die vom Gericht unverzüglich und von Amts wegen vorgenommen wird. Das Verfahren gilt als rechtshängig, sobald der Schuldner vom Gericht zugestellt worden ist (§ 261 ZPO).

7. Beschwerde gegen die Verweigerung des Erlasses des EuBvKpf

- i. **Rechtsbehelf.** Der Gläubiger hat das Recht, gegen jede Entscheidung des Gerichts, mit der sein Antrag auf Erteilung einer EO ganz oder teilweise abgelehnt wird, Rechtsmittel einzulegen. Der Rechtsbehelf ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt einzulegen, zu dem der Gläubiger von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Er ist bei dem Gericht einzureichen, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission mitgeteilt hat. Wurde der Antrag auf Erteilung eines EuBvKpf in vollem Umfang abgelehnt, so wird der Rechtsbehelf in einem Ex-parte-Verfahren gemäß Artikel 11 behandelt (Art. 21 EuKpf-VO).

Lehnt das Gericht den Antrag des Gläubigers auf Erlass eines EuBvKpf ab (Art. 21 Abs. 1 EuKpf-VO), kann der Gläubiger innerhalb einer Frist von 30 Tagen (§ 953 Abs. 1 ZPO), die mit der Zustellung des ablehnenden Beschlusses an den Gläubiger beginnt (§ 953 Abs. 2 ZPO), sofortige Beschwerde einlegen (§ 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Das Beschwerdeverfahren ist für den Schuldner völlig unbeteiligt.

- ii. **Neuer Antrag.** Das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die Verweigerung des EuBvKpf einzulegen, sollte unbeschadet der Möglichkeit des Gläubigers gelten, einen neuen Antrag auf Erlass eines EuBvKpf auf der Grundlage neuer Tatsachen oder neuer Beweismittel zu stellen (Erwägung 22).

Der Gläubiger kann einfach einen neuen Antrag bei dem zuständigen Gericht einreichen, in dem er seine neuen Tatsachen und Beweismittel deutlich angibt.

Beschaffung von Kontoinformationen

8. Antrag auf Erteilung von Kontoinformationen

In dem Antrag auf Erlass des EuBvKpf kann der Gläubiger beantragen, dass die Auskunftsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats die zur Identifizierung der Bank oder Banken und des Kontos oder der Konten des Schuldners erforderlichen Informationen erhält. Die Voraussetzungen für das Ersuchen des Gläubigers sind in Art. 14 EuKpf-VO geregelt.

Hat der Gläubiger ein vollstreckbares Urteil erwirkt und möchte er weitere Informationen über ein Bankkonto in Deutschland gemäß Art. 14 EuBvKpf erhalten, muss er sich an das Bundesamt für Justiz wenden (§ 948 Absatz 1 ZPO), das die zentrale Behörde für die Entgegennahme von Informationen in diesem Bereich ist.

Um Kontoinformationen zu erhalten, kann das Bundesamt für Justiz seinerseits das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, Daten von Finanzinstituten abzurufen (§ 948 Abs. 2 ZPO). Zu diesen Daten gehören insbesondere Kontaktdaten, Kontonummern usw. Das Bundesamt für Justiz ist verpflichtet, verschiedene Protokolle über die Erhebung und Löschung der Kontoinformationen zu führen (§ 948 (3) ZPO).

C. Kommunikationsmittel: Zustellung und Übermittlung von Schriftstücken

1. Zustellung an den Schuldner

Wenn Deutschland der Ursprungsmitgliedstaat ist und der Schuldner seinen Wohnsitz in Deutschland hat, erfolgt die Zustellung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats (vgl. Art. 28(2) EuKpf-VO). Wenn Deutschland der Ursprungsmitgliedstaat ist und der Schuldner seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hat, erfolgt die Zustellung ebenfalls nach den Vorschriften für internationale Zustellungen, die in demselben Ursprungsmitgliedstaat gelten (vgl. Art. 28(2) und (4) EuKpf-VO).

Die Zustellung von Schriftstücken erfolgt nach den allgemeinen deutschen Zustellungsvorschriften. Die Zustellung innerhalb der EU richtet sich nach der EU-Zustellungsverordnung. Im Inland ist die Zustellung per Post gegen Rückschein üblich. Nach deutschem Recht ist die elektronische Zustellung zumindest an einen Rechtsanwalt unter Verwendung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zulässig.

Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland, so übermittelt das ausstellende Gericht oder der Gläubiger, je nachdem, wer in diesem Mitgliedstaat für die Einleitung der Zustellung zuständig ist, den EuBvKpf und die

Begleitdokumente gemäß Art. 29 EuKpf-VO an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat (vgl. Art. 28(2) EuKpf-VO).
Zur Übermittlung von Schriftstücken nach Art. 29 siehe auch den folgenden Abschnitt (I) (C) (2).

Die Zustellung an den Schuldner wird von dem Gericht veranlasst, das den EuBvKpf erlassen hat (§ 951 Abs. 2 ZPO).

2. Übermittlung von Dokumenten

- i.* **Übermittlung.** Sieht die EuKpf-VO die Übermittlung von Dokumenten gemäß Art. 29 Absatz 1 vorgesehen ist, kann diese Übermittlung mit jedem geeigneten Mittel erfolgen, sofern das empfangene Schriftstück inhaltlich mit dem übermittelten Schriftstück übereinstimmt und alle darin enthaltenen Angaben leicht lesbar sind.

Die Zustellung kann z. B. per Post, Fax oder E-Mail erfolgen.

- ii.* **Entgegennahme.** Das Gericht oder die Behörde, das/die die Schriftstücke gemäß Art. 29 erhalten hat, übermittelt der Behörde, dem Gläubiger oder der Bank, die die Schriftstücke übermittelt hat, bis zum Ende des auf den Tag des Eingangs folgenden Arbeitstages eine Empfangsbestätigung, wobei es die schnellstmögliche Übermittlung unter Verwendung der Standardformulare anwendet (Art. 29 Abs. 2 EuKpf-VO).

Die Empfangsbestätigung wird nach den allgemeinen deutschen Zustellungsvorschriften von Amts wegen zugestellt. Die Zustellung per Post gegen Empfangsbestätigung ist üblich.

D. Abhilfemaßnahmen

1. **Aufhebung oder Beendigung der Sicherstellungsanordnung wegen fehlender Einleitung eines Verfahrens**

Ist der Nachweis über die Einleitung des Verfahrens nicht innerhalb der in Absatz 1 von Art. 10 EuBvKpf-Verordnung erhalten, wird der EuBvKpf aufgehoben oder erlischt und die Parteien werden entsprechend informiert (Art. 10 Absatz 2 EuKpf-VO).

Hat der Gläubiger die Einleitung des Hauptsacheverfahrens nicht nachgewiesen und wird der EuBvKpf aufgehoben (Art. 10 Abs. 2 EuKpf-VO), kann der Gläubiger dementsprechend eine fristgebundene sofortige Beschwerde einlegen (§ 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Die Frist für diesen Rechtsbehelf beträgt einen Monat ab Zustellung der aufhebenden Entscheidung an den Gläubiger (§ 953 Abs. 1, Abs. 3 ZPO).

2. Aufhebung oder Änderung des EuBvKpf

- i. **Antrag des Schuldners.** Auf Antrag des Schuldners beim zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats wird der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung aufgehoben oder gegebenenfalls aus den in Art. 33(1) EuKpf-VO.

Beantragt der Schuldner die Änderung oder den Widerruf eines in Deutschland ergangenen EuBvKpf gemäß den in Art. 33 Abs. 1 oder 2 EuKpf-VO, ist das Gericht zuständig, das den EuBvKpf erlassen hat (§ 954 Abs. 1 ZPO). Das Gericht entscheidet über den Antrag ohne mündliche Verhandlung (§ 954 (1) ZPO).

Das für die Beantragung der Änderung oder des Widerrufs eines EuBvKpf erforderliche Antragsformular finden Sie hier: https://e-justice.europa.eu/dynform_get_empty_pdf_action (auf Deutsch).

Lehnt das Gericht einen Antrag auf Abhilfe gemäß Art. 33 EuKpf-VO ab, kann der Schuldner gegen eben diese Entscheidung Beschwerde beim entscheidenden Gericht einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingereicht werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der gerichtlichen Entscheidung (§ 956 ZPO). Die gerichtliche Entscheidung über die Beschwerde selbst kann jedoch nicht angefochten werden (§ 957 ZPO).

Das für eine Beschwerde erforderliche Antragsformular finden Sie hier: https://e-justice.europa.eu/dynform_get_empty_pdf_action (auf Deutsch).

- ii. **Entscheidung des Gerichts von Amts wegen.** Das Gericht, das den EuBvKpf erlassen hat, kann den Beschluss auch von Amts wegen aufgrund geänderter Umstände ändern oder aufheben, wenn das Recht des Ursprungsmitgliedstaats dies zulässt (Artikel 35 Absatz 2 EuKpf-VO).

Beantragt der Schuldner die Änderung oder den Widerruf eines in Deutschland ausgestellten EuBvKpf gemäß den in Art. 35 EuKpf-VO stellt, ist das Gericht zuständig, das den EuBvKpf erlassen hat (§ 954 Abs. 1 ZPO). Das Gericht entscheidet über den Antrag des Gläubigers oder Schuldners ohne mündliche Verhandlung (§ 954 Abs. 3 ZPO).

Das für die Beantragung der Änderung oder des Widerrufs eines EuBvKpf erforderliche Antragsformular finden Sie hier: https://e-justice.europa.eu/dynform_get_empty_pdf_action (auf Deutsch).

- iii. **Gemeinsamer Antrag.** Der Schuldner oder der Gläubiger kann bei dem Gericht, das den EuBvKpf erlassen hat, eine Änderung oder einen Widerruf des Beschlusses mit der Begründung beantragen, dass sich die Umstände, auf deren Grundlage der Beschluss erlassen wurde, geändert haben (Art. 35(1) EuKpf-VO). Der Schuldner und der Gläubiger können auch gemeinsam bei dem Gericht, das den EuBvKpf erlassen hat, einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung des Beschlusses stellen, weil sie sich auf einen Vergleich geeinigt haben (Artikel 35 Absatz 3 EuKpf-VO).

Für gemeinsame Anträge des Gläubigers und des Schuldners auf Aufhebung und Abänderung (Art. 35 Abs. 3 EuKpf-VO) sowie für den Antrag des Gläubigers auf Abänderung (Art. 35 Abs. 4 EuKpf-VO) ist das Amtsgericht zuständig (§ 954 Abs. 3 ZPO). Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung (§ 954 Abs. 3 ZPO). Im Falle eines Änderungswiderrufs ist das Amtsgericht auch zuständig, die Bank durch Übermittlung seiner Entscheidung zu informieren (§ 954 Abs. 4 ZPO, vgl. Art. 36 (5) EuKpf-VO).

Das für die Beantragung der Änderung oder des Widerrufs eines EuBvKpf erforderliche Antragsformular finden Sie hier: https://e-justice.europa.eu/dynform_get_empty_pdf_action (auf Deutsch).

Lehnt das Gericht einen Antrag auf Abhilfe gemäß Art. 35 EuKpf-VO ab, kann der Schuldner gegen eben diese Entscheidung Beschwerde beim entscheidenden Gericht einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingereicht werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Gerichtsentscheidung (§ 956 ZPO). Die gerichtliche Entscheidung über die Beschwerde selbst kann jedoch nicht angefochten werden (§ 957 ZPO).

Das für eine Beschwerde erforderliche Antragsformular finden Sie hier: https://e-justice.europa.eu/dynform_get_empty_pdf_action (auf Deutsch).

3. Überprüfung der Entscheidung über die Sicherheit

Auf Antrag des Schuldners bei dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats wird die Entscheidung über die Sicherheitsleistung gemäß Art. 12 EuKpf-VO mit der Begründung überprüft, dass die Voraussetzungen oder Erfordernisse des genannten Artikels nicht erfüllt sind. Das Gericht kann den Gläubiger unter Androhung des Widerrufs oder der Änderung des EuBvKpf zur Leistung einer Sicherheit oder einer zusätzlichen Sicherheit verpflichten (vgl. Art. 33(2) EuKpf-VO).

Es gelten die gleichen Regeln für Widerruf und Änderung wie in Art. 33 (1) EuKpf-VO gelten. Siehe oben.

4. Recht auf Leistung einer Sicherheit anstelle der Pfändung

Auf Antrag des Schuldners kann das Gericht, das den EuBvKpf erlassen hat, die Freigabe der sichergestellten Mittel anordnen, wenn der Schuldner dem Gericht eine Sicherheit in Höhe des Erlasses oder eine alternative Sicherheit in einer nach deutschem Recht zulässigen Form und in einem Wert, der mindestens diesem Betrag entspricht, leistet (Art. 38 Abs. 1 Buchst. a EuKpf-VO).

Im Falle der Sicherheitsleistung des Schuldners gemäß Art. 38 Abs. 1 b) EuKpf-VO hat der Schuldner seinen Antrag auf Einstellung der Vollstreckung beim Amtsgericht des Vollstreckungsortes zu stellen (§ 955 i.V.m. § 764 Abs. 2 ZPO). Das Amtsgericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung (§ 955 ZPO).

5. Rechte von Dritten

Das Recht eines Dritten, einen EuBvKpf anzufechten, unterliegt dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats (Art. 39(1) EuKpf-VO).

Nach deutschem Recht können Dritte einen Antrag auf Erinnerung stellen (§ 766 ZPO). Dieser deutsche Rechtsbehelf gibt den Parteien die Möglichkeit, Verfahrensfehler anzufechten, die im Laufe des Verfahrens aufgetreten sein könnten. Eine mündliche Verhandlung ist dabei nicht vorgesehen.

II. Eingehend

Wenn Deutschland der Vollstreckungsmitgliedstaat ist

A. Vollstreckung des EuBvKpf

1. Verfahren für die Vollstreckung und die Durchführung des EuBvKpf

In der Regel wird der EuBvKpf nach den Verfahren vollstreckt, die für die Vollstreckung gleichwertiger nationaler Anordnungen im Vollstreckungsmitgliedstaat gelten (Art. 23 Abs. 1 EuKpf-VO).

Die nationalen Verfahrensvorschriften, die das Vollstreckungsverfahren regeln, gelten auch für die Vollstreckung des EuBvKpf (§ 950 ZPO). Daher wird der EuBvKpf in gleicher Weise vollstreckt wie ein nationaler Vollstreckungstitel. Die durch die Vollstreckung des EuBvKpf entstandene Forderung hat denselben Rang wie eine Forderung aufgrund eines nationalen Vollstreckungstitels (§ 950 in Verbindung mit § 930 Abs. 1 ZPO).

Bei der Vollstreckung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten EuBvKpf ist das Amtsgericht am Ort der Vollstreckung zuständig für die Entgegennahme des EuBvKpf und anderer Unterlagen (Art. 23 Abs. 3 Nr. 6 EuKpf-VO), für die tatsächliche Vollstreckung des EuBvKpf (Art. 23 Abs. 5 EuKpf-VO), für die Entgegennahme der Erklärung der Bank (Art. 25 Abs. 3 EuKpf-VO) und für die Entgegennahme des Antrags des Gläubigers auf Freigabe der überreservierten Beträge (Art. 27 Abs. 2 EuKpf-VO) (§ 952 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Das Amtsgericht hat sowohl die Zustellung der EAPOR als auch den Antrag des Schuldners auf Freigabe der überschießenden Beträge an die Bank zu veranlassen (§ 952 Abs. 2 ZPO).

Nach der EuKpf-VO muss eine Bank, an die ein Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung gerichtet ist, diesen unverzüglich nach Erhalt des Beschlusses oder, sofern das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats dies vorsieht, einer entsprechenden Anweisung zur Umsetzung des Beschlusses umsetzen (Artikel 24 Absatz 1 EuKpf-VO).

Obwohl es keine Durchführungsbestimmungen zu den Pflichten der Bank in dem beschriebenen Fall gibt, sieht die deutsche Fachliteratur die Bank als verpflichtet an, das Bankkonto unmittelbar nach Erhalt des Auftrags zu sperren.

2. Beschränkungen bei der Pfändung

- i. **Konten, die unpfändbar sind.** Die EuKpf-VO gilt nicht für Bankkonten, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Konto geführt wird, unpfändbar sind (Art. 2(3) EuKpf-VO).

Nur Konten, die nach der völkerrechtlichen Doktrin der staatlichen Souveränität immun sind (wie z. B. Konten ausländischer Botschaften), sind nach deutschem Recht von der EuKpf-VO ausgenommen.

- ii. **Aufbewahrung von Gemeinschaftskonten und Treuhandkonten.** Guthaben auf Konten, die nach den Aufzeichnungen der Bank nicht ausschließlich vom Schuldner oder von einem Dritten im Namen des Schuldners oder vom Schuldner im Namen eines Dritten geführt werden, können nach der EuKpf-VO nur in dem Umfang aufbewahrt werden, in dem sie nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats aufbewahrt werden können (Art. 30 EuKpf-VO).

Nach den geltenden allgemeinen Regeln des deutschen Rechts können Gemeinschaftskonten unter den besonderen Voraussetzungen des § 850I ZPO der Zwangsvollstreckung und damit auch der Sicherungsanordnung unterliegen. Gleiches gilt für Nominee-Konten, allerdings kann der Begünstigte eine Drittwiderspruchsklage erheben und die Vollstreckung verhindern (§ 771 ZPO).

- iii. **Von der Sicherstellung ausgenommene Beträge.** Beträge, die nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats von der Beschlagnahme befreit sind, sind von der Aufbewahrung nach der EuKpf-VO befreit. Sind die Beträge nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats gemäß Art. 31 EuKpf-VO von der Pfändung befreit, ohne dass der Schuldner einen Antrag gestellt hat, befreit die in diesem Mitgliedstaat für die Befreiung dieser Beträge zuständige Stelle die betreffenden Beträge von Amts wegen von der Verwahrung.

Nur Beträge, die auf Pfändungsschutzkonten liegen, sind von der Pfändung ausgenommen. Jede natürliche Person kann bei ihrer Bank die Führung eines solchen Kontos beantragen (§§ 950, 850k ZPO). Verfügt der Schuldner über ein Pfändungsschutzkonto, muss er keinen Pfändungsschutz mehr beantragen, sondern die Bank lässt "automatisch" einen monatlichen Grundfreibetrag in Höhe des Pfändungsfreibetrages (§ 850c ZPO) pfändungsfrei. Der monatliche Freibetrag kann um weitere Beträge erhöht werden, wenn der Schuldner dem Vollstreckungsgericht die Voraussetzungen nachweist.

Antrag des Schuldners. Sind die Beträge nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats gemäß Art. 31 EuBvKpf auf Antrag des Schuldners von der Pfändung ausgenommen, so werden diese Beträge auf Antrag des Schuldners gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a von der Pfändung ausgenommen. 34 Absatz 1 EuKpf-VO.

Antrag des Gläubigers. Der Gläubiger kann bei dem zuständigen Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats oder, wenn das nationale Recht dies vorsieht, bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde dieses Mitgliedstaats eine Änderung der Vollstreckung des EuKpf-VO beantragen, die in einer Anpassung der in diesem Mitgliedstaat angewandten Befreiung gemäß Art. 31 EuKpf-VO mit der Begründung, dass für ein oder mehrere in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten geführte Konten bereits andere Steuerbefreiungen in ausreichender Höhe gewährt wurden und daher eine Berichtigung angebracht ist (Art. 35 Abs. 4 EuKpf-VO).

3. Rangfolge des EuBvKpf

Der EuBvKpf hat gegebenenfalls den gleichen Rang wie ein gleichwertiger nationaler Beschluss im Vollstreckungsmitgliedstaat (Art. 32 EuKpf-VO).

Bei der Vollstreckung in Deutschland hat der EuBvKpf den Rang eines Pfändungspfandrechts (§§ 950, 930 Abs. 1, 804 Abs. 3 ZPO). Das durch den Europäischen Pfändungsbeschluss begründete Pfandrecht hat hinsichtlich der Forderung Vorrang vor dem durch eine spätere Pfändung begründeten Pfandrecht. Die Rangfolge wird im Verteilungsverfahren (§ 872 ff. ZPO) zwischen mehreren Gläubigern wichtig. Wegen des vorläufigen Charakters der Pfändung (Art. 1 Abs. 1 EuKpf-VO) ist der dem Pfändungsgläubiger im Verteilungsverfahren zustehende Betrag jedoch nicht auszuzahlen, sondern gemäß § 930 Abs. 2 ZPO zu hinterlegen.

4. Kosten, die den Banken entstehen

Eine Bank ist nur dann berechtigt, vom Gläubiger oder Schuldner die Zahlung oder Erstattung der bei der Durchführung eines EuBvKpf anfallenden Kosten zu verlangen, wenn sie nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats einen Anspruch auf eine solche Zahlung oder Erstattung in Bezug auf gleichwertige nationale Anordnungen hat.

Nach deutschem Recht hat die Bank keinen Anspruch auf Zahlung oder Erstattung.

B. Kommunikationsmittel: Zustellung und Übermittlung von Schriftstücken

1. Zustellung an den Schuldner

Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in Deutschland, das nicht der Ursprungsmitgliedstaat ist, ergreift die zuständige Behörde, die den EuBvKpf und die beigefügten Schriftstücke erhalten hat, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um die Zustellung an den Schuldner nach deutschem Recht zu bewirken (Artikel 28 Absatz 3) ⁽²⁾. Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in Deutschland und ist Deutschland der einzige Vollstreckungsmitgliedstaat, so veranlasst die zuständige Behörde, die den EuBvKpf und die beigefügten Schriftstücke erhalten hat, die Zustellung dieser Schriftstücke bis zum Ende des dritten Arbeitstags nach dem Tag des Eingangs oder der Ausstellung der Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Beträge erhalten wurden.

In Deutschland leitet das Gericht den Beschluss an das Amtsgericht weiter, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat (§ 952 Abs. 1 ZPO). Das Gericht ergreift dann unverzüglich die nach deutschem Recht erforderlichen Maßnahmen, um die Zustellung an den Schuldner ohne weitere Mitwirkung des Antragstellers zu bewirken.

2. Übermittlung von Dokumenten

- i. **Übermittlung.** Sieht die EuKpf-VO die Übermittlung von Dokumenten gemäß Art. 29 EuKpf-VO vorgesehen ist, kann diese Übermittlung mit jedem geeigneten Mittel erfolgen, sofern der Inhalt des empfangenen Dokuments mit dem des übermittelten Dokuments übereinstimmt und alle darin enthaltenen Informationen leicht lesbar sind.

² Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall der Mitgliedstaat, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, nicht der Vollstreckungsmitgliedstaat sein muss.

Es gelten die allgemeinen deutschen Regeln für die Zustellung, siehe oben.

- ii. **Entgegennahme.** Das Gericht oder die Behörde, das/die die Schriftstücke gemäß Absatz 1 des Art. 29 EuKPF-VO erhalten hat, sendet der Behörde, dem Gläubiger oder der Bank, die die Schriftstücke übermittelt hat, bis zum Ende des auf den Tag des Eingangs folgenden Arbeitstages eine Empfangsbestätigung unter Verwendung der Standardformulare auf dem schnellstmöglichen Weg zu.

Es gelten die allgemeinen deutschen Regeln für die Zustellung, siehe oben.

C. Abhilfemaßnahmen

1. **Aufhebung oder Beendigung des EuBvKpf wegen fehlender Einleitung eines Verfahrens**

Ist der Nachweis über die Einleitung des Verfahrens nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 von Art. 10 EuKPF-VO eingegangen ist, wird der Zahlungsbefehl widerrufen oder beendet und die Parteien werden entsprechend unterrichtet (Art. 10(2) EuKPF-VO). Befindet sich das Gericht, das den Beschluss erlassen hat, im Vollstreckungsmitgliedstaat, so erfolgt die Aufhebung oder Beendigung des Beschlusses in diesem Mitgliedstaat nach dem Recht dieses Mitgliedstaats (Art. 10 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich EuKPF-VO).

Dies wurde bereits oben beschrieben.

2. **Übermäßige Aufbewahrung von Mitteln**

- i. **Schuldner.** Guthaben auf dem oder den im Beschluss angegebenen Konten oder des Schuldners bei der im Beschluss angegebenen Bank, die den im Pfändungsbeschluss angegebenen Betrag übersteigen, bleiben von der Durchführung des Beschlusses unberührt (vgl. Art. 24(5) EuKPF-VO).

Übersteigt das erhaltene Geld irrtümlich den im Beschluss festgelegten Betrag, kann der Schuldner einen Antrag auf Erinnerung stellen (§ 766 ZPO).

- ii. **Gläubiger.** Spätestens am Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang einer Erklärung gemäß Art. 25 EuKpf-VO einen Antrag auf Freigabe bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaates, in dem die Übererfüllung eingetreten ist (Art. 27 Abs. 2 EuKpf-VO).

Gemäß Art. 27 EuKpf-VO ist der Gläubiger verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Freigabe der den Streitwert übersteigenden Beträge sicherzustellen, die aufgrund der Vollstreckung des EAPO verfügbar geworden sind. In Deutschland muss er einen Antrag auf Freigabe dieser Beträge beim Amtsgericht des Vollstreckungsortes stellen (§ 952 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Das Amtsgericht hat die Zustellung des Antrags des Schuldners auf Freigabe der überreservierten Beträge an die Bank zu veranlassen (§ 952 Abs. 2 ZPO).

Das Antragsformular für einen Antrag auf Freigabe überzähliger Beträge finden Sie hier https://e-justice.europa.eu/dynform_get_empty_pdf_action (auf Deutsch).

3. Einschränkung oder Beendigung der Vollstreckung des EuBvKpf

- i. **Antrag des Schuldners.** Auf Antrag des Schuldners bei dem zuständigen Gericht oder, wenn das nationale Recht dies vorsieht, bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats wird die Vollstreckung des EuBvKpf in diesem Mitgliedstaat aus den in Art. 34 Abs. 1 EuKpf-VO genannten Gründe eingeschränkt oder beendet oder wenn sie offensichtlich mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Vollstreckungsmitgliedstaats unvereinbar ist (Art. 34 Abs. 2 EuKpf-VO).

Will ein Schuldner die Vollstreckung aus den Gründen des Art. 34 EuKpf-VO widersetzen will, muss er seinen Widerspruch beim Amtsgericht des Vollstreckungsortes einlegen (§ 954 Abs. 2 in Verbindung mit § 764 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann einen Teil des Vermögens des Schuldners für pfändungsfrei erklären (§ 954 Abs. 2 i.V.m. §§ 850k Abs. 4, 850l ZPO).

Das Antragsformular für den Widerstand gegen die Vollstreckung eines EuBvKpf gemäß Art. 34 EuKpf-VO finden Sie hier https://e-justice.europa.eu/dynform_get_empty_pdf_action (auf Deutsch).

- ii. **Gemeinsamer Antrag.** Der Schuldner und der Gläubiger können aufgrund einer Vereinbarung über die Begleichung der Forderung gemeinsam bei dem zuständigen Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats oder, wenn das nationale Recht dies vorsieht, bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde dieses Mitgliedstaats die Beendigung oder Beschränkung der Vollstreckung des Beschlusses beantragen (Art. 35 Abs. 3 EuKpf-VO).

Für gemeinsame Anträge des Gläubigers und des Schuldners auf Aufhebung und Abänderung (Art. 35 Abs. 3 EuKpf-VO) sowie für den Antrag des Gläubigers auf Abänderung (Art. 35 Abs. 4 EuKpf-VO) ist das Amtsgericht zuständig (§ 954 Abs. 3 ZPO). Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung (§ 954 Abs. 3 ZPO). Im Falle eines Änderungswiderrufs ist das Amtsgericht auch zuständig, die Bank durch Übermittlung seiner Entscheidung zu informieren (§ 954 Abs. 4 ZPO, vgl. Art. 36 (5) EuKpf-VO).

4. Anpassung der Befreiung von Beträgen

Der Gläubiger kann bei dem zuständigen Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats oder, wenn das nationale Recht dies vorsieht, bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde dieses Mitgliedstaats eine Änderung der Vollstreckung des EuBvKpf beantragen, die in einer Anpassung der in diesem Mitgliedstaat angewandten Befreiung gemäß Art. 31 EuKpf-VO mit der Begründung, dass für ein oder mehrere Konten, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten geführt werden, bereits andere Befreiungen in ausreichender Höhe angewandt wurden und daher eine Anpassung angebracht ist (Art. 35 Abs. 4 EuKpf-VO).

Für den Antrag des Gläubigers auf Abänderung (Art. 35 Abs. 4 EuKpf-VO) ist das Amtsgericht zuständig (§ 954 Abs. 3 ZPO). Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung (§ 954 Abs. 3 ZPO). Im Falle eines Änderungswiderrufs ist das Amtsgericht auch zuständig, die Bank durch Übermittlung seiner Entscheidung zu informieren (§ 954 Abs. 4 ZPO, vgl. Art. 36 (5) EuKpf-VO).

5. Recht auf Leistung einer Sicherheit anstelle der Pfändung

Beendigung der im Vollstreckungsmitgliedstaat angeordneten Vollstreckung. Auf Antrag des Schuldners kann das zuständige Gericht oder, wenn das nationale Recht dies vorsieht, die zuständige Vollstreckungsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats die Vollstreckung des EuBvKpf im Vollstreckungsmitgliedstaat beenden, wenn der Schuldner diesem Gericht oder dieser Behörde eine Sicherheit in Höhe des in diesem Mitgliedstaat erhaltenen Betrags oder eine alternative Sicherheit in einer nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Gericht seinen Sitz hat, zulässigen Form und in einem Wert, der mindestens diesem Betrag entspricht, leistet (Art. 38 Absatz 1 Buchstabe b EuKpf-VO -VO). Die Leistung der Sicherheit anstelle der vorläufigen Kontenpfändung ist dem Gläubiger nach Maßgabe des nationalen Rechts mitzuteilen (Art. 38 Abs. 2 EuKpf-VO).

Im Falle der Sicherheitsleistung des Schuldners gemäß Art. 38 Abs. 1 b) EuKpf-VO hat der Schuldner seinen Antrag auf Einstellung der Vollstreckung beim Amtsgericht des Vollstreckungsortes zu stellen (§ 955 i.V.m. § 764 Abs. 2 ZPO). Das Amtsgericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung (§ 955 ZPO).

Das Gericht kann nach seinem Ermessen die Art der Sicherheit und die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmen (§ 108 Abs. 1 ZPO). Soweit das Gericht nichts anderes bestimmt und die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist die Sicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und zeitlich unbegrenzten Bankbürgschaft, die von einem in Deutschland zugelassenen Kreditinstitut schriftlich erteilt wird, durch Hinterlegung von Bargeld oder durch Hinterlegung verschiedener anderer Sicherheiten, wie z.B. Wertpapiere, Schuldverschreibungen usw., zu leisten (vgl. § 234 Abs. 1, 3 BGB).

- i. **Im Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Freigabe von Geldern.** Für den Fall, dass das Gericht, das den EuBvKpf erlassen hat, die Freigabe der aufbewahrten Gelder gegen eine vom Schuldner geleistete Sicherheit angeordnet hat (Art. 38(1)(a) EuKpf-VO)

Die hinterlegte Sicherheit wird an den Schuldner zurückübertragen.

6. Rechte von Dritten

Das Recht eines Dritten, die Vollstreckung eines EuBvKpf anzufechten, richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats (Art. 39 Abs. 2 EuKpf-VO).

Das deutsche Recht sieht die Möglichkeit vor, beim zuständigen Vollstreckungsgericht eine Drittwiderspruchsklage zu erheben (§ 771 ZPO).